

## Erläuterungen zum Kurzfragebogen

### Warum dieser Kurzfragebogen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Angaben aus dem Kurzfragebogen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG), wie es am 01. April 2007 in Kraft tritt.

### Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1) Hier soll der höchste allgemein bildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule usw.), an der er erworben wurde.

Zu 2) Hier sollen nur solche **berufsvorbereitende Qualifizierungen** und berufl. Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

- a) betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- c) und d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind,
- e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.

- f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
- g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie *nicht* erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im *selben* Beruf abschließen.
- h) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Fachhochschulen oder Hochschulen) *abgeschlossen* worden sind. Wenn Sie die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen haben, dann kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.

Zu 4) Wenn Sie in Brandenburg eine Ausbildung beginnen, dann geben Sie bitte an, in welchem Bundesland Ihr Heimatwohnsitz liegt. Dieses Merkmal wird bereits seit Jahren in Brandenburg erhoben.

### Fragen an den Betrieb bzw. die Ausbildungsstätte

Zu 5) Diese Frage ist vor allem für außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen relevant. Sie betrifft Betriebe nur dann, wenn das von Ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis mit einer öffentlichen Förderung bezuschusst wird, die mehr als 50% der Gesamtkosten der Ausbildung abdeckt.

Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden, und
- zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen.

Zu 6) Gemeint sind hier Verkürzungen der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit aufgrund von Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Zu 7) Bitte tragen Sie die entsprechende Bezeichnung aus der beiliegenden Liste der Wirtschaftszweige und/oder den zweistelligen Schlüssel dazu ein.

Zu 8) Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes sind leicht identifizierbar, denn sie werden nur in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform (niemals als GmbH oder AG usw.) geführt. In der Regel werden die Beschäftigten nach dem Bundesangestelltentarif (BAT bzw. TVöD) bezahlt. Beispiele dazu können Sie aus der ebenfalls beigefügten Liste entnehmen.

### Zuordnung zum unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst

Zum **unmittelbaren öffentlichen Dienst** zählen:

- Ämter
- Ministerien/Behörden
- Gerichte
- sonstige *rechtlich unselbständige Einrichtungen* des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden  
Gemeindeverbände und Zweckverbände.

Zum **mittelbaren öffentlichen Dienst** gehören:

- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Bundesbank
- Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder
- *rechtlich selbständige Einrichtungen* in öffentlich-rechtlicher Form (wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). **Dazu zählen nicht solche in einer privaten Rechtsform, wie GmbH oder AG.**

Sonstige **rechtlich unselbständige** Einrichtungen oder **rechtlich selbständige** Einrichtungen der öffentlichen Hand können z.B. sein:

- Bibliotheken
- Theater, Opernhäuser
- zoologische und botanische Gärten
- Forschungsanstalten
- Musikschulen
- Altenheime
- Krankenhäuser
- Universitäten
- Gärtnereien, Forstbetriebe Gutshöfe, Weinbaubetriebe,
- Versorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen,
- Kur- und Badebetriebe,

sofern sie keine private Rechtsform (wie GmbH oder AG) haben, und die Beschäftigten nach den Tarifen des BAT bzw. TVöD bezahlt werden.

## WZ-2-Steller Text

- 01 Landwirtschaft und Jagd
- 02 Forstwirtschaft
- 05 Fischerei und Fischzucht
- 10 Kohlenbergbau, Torfgewinnung
- 11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen
- 12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
- 13 Erzbergbau
- 14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
- 15 Ernährungsgewerbe
- 16 Tabakverarbeitung
- 17 Textilgewerbe
- 18 Bekleidungsgewerbe
- 19 Ledergewerbe
- 20 Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)
- 21 Papiergewerbe
- 22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
- 23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
- 24 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 26 Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 27 Metallerzeugung und -bearbeitung
- 28 Herstellung von Metallerzeugnissen
- 29 Maschinenbau
- 30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
- 31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung
- 32 Rundfunk- und Nachrichtentechnik
- 33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren
- 34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 35 Sonstiger Fahrzeugbau
- 36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
- 37 Recycling
- 40 Energieversorgung
- 41 Wasserversorgung
- 45 Baugewerbe
- 50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen
- 51 Handelsvermittlung
- 52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern  
(hierzu gehören Apotheken)
- 55 Gastgewerbe
- 60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
- 61 **Schifffahrt**
- 62 Luftfahrt
- 63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung
- 64 Nachrichtenübermittlung
- 65 Kreditgewerbe
- 66 Versicherungsgewerbe
- 67 Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
- 70 Grundstücks- und Wohnungswesen
- 71 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
- 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
- 73 Forschung und Entwicklung
- 74 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt  
(hierzu gehören Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und Steuerberater)
- 75 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- 80 Erziehung und Unterricht
- 85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen  
(hierzu gehören Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen)
- 90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
- 91 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)
- 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
- 93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 95 Private Haushalte mit Hauspersonal
- 99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften